

# BERICHTSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr. M 03/0243</b>	
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 16.06.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	:Herr Drews	Tel.: 3 32	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>AZ.</b>	:205 dr/ti		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft**

**25.06.2003**

**Steuerungsoptimierung kommunaler Unternehmen;  
hier: Gesellschaftsvertrag EgNo mbH**

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, die Gesellschaftsverträge ihrer Unternehmensbeteiligungen zu harmonisieren und zu optimieren (siehe auch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.2002). Dabei werden sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Folgende Ziele werden mit den Änderungen verfolgt:

- Abstimmung der Anforderungen aus der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt auf die Gesellschaftsverträge (§10 Abs. 10 der Hauptsatzung zurzeit noch in Prüfung bei der Kommunalaufsicht)
- damit auch die Umsetzung der Anforderungen aus den §§ 45 b und c GO (Aufgaben des Hauptausschusses im Bereich der Beteiligungen, Berichtswesen)
- Integration von Zielen des Gesellschafters mit seinen Beteiligungen
- Erleichterung des Unternehmenssteuerung durch den Gesellschafter durch vergleichbare Regelungen bei allen Unternehmen

Für die optimierte Steuerung der Unternehmen ist es sinnvoll, in den Gesellschaftsverträgen eine einheitliche Sprachform zu wählen. Besonderheiten auf Grund von z. B. dem Gesellschaftszweck sind davon nicht berührt.

Als Folge der Änderung der GO (§ 45 c) und der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 10) sollte eine Verpflichtung der Geschäftsführung über die Zusammenarbeit mit dem Beteiligungscontrolling erfolgen. Ferner sollte die Teilnahme der Mitarbeiter/Innen der Abteilung Beteiligungen und Controlling (205) an Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast festgeschrieben werden.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag der EgNo mbH entspricht noch dem Originalvertrag.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## Hinweise zu Zielbildung und –verankerung:

Der Steuerungsprozess dient der Umsetzung des Gesellschafterwillens durch das Unternehmen. Dabei ist die Grundidee das Führen über Zielvereinbarungen (Mengen, Qualitäten, Zeitpunkte und Ressourcen werden darin festgelegt). Diese operationalen Aspekte sind allerdings zu detailliert für einen Gesellschaftsvertrag, der nur mit hohem Aufwand an sich ändernde Situationen angepasst werden kann. Hier sind Ziele mit Leitbildcharakter sinnvoller, da sie über einen langen Zeitraum Bestand haben sollten. Ergänzt werden solche Zielsetzungen über Rahmenvereinbarungen z. B. über den Informationsaustausch zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern und Aufsichtsrat. Wichtig ist auch, die jeweiligen Zuständigkeiten von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern im Blick zu behalten, da eine Übersteuerung in einem Bereich sofort zu Verantwortungsproblemen in einem anderen führt.

Die Vereinbarung operationaler Ziele mit der Geschäftsleitung kann über einen Kontrakt mit regelmäßiger Aktualisierung fixiert werden. Die darin enthaltenen Vereinbarungen sollten sich allerdings an den Gesellschafterinteressen orientieren, die zuvor im Gesellschaftsvertrag leitbildartig festgehalten wurden.

### **Ziel der EgNo mbH aus dem Geschäftsbericht 2001:** Steigerung der eigenwirtschaftlichen Betätigung

#### **Aufgaben des Entwicklungsträgers:**

1. Vorbereitung der Entwicklungsmaßnahme
2. Durchführung der Entwicklungsmaßnahme darin enthalten ist
  - 2.1. die Durchführung des Sozialplanes im Auftrag der Stadt
  - 2.2. Fortschreibung des Sozialplanes,
  - 2.3. Fortschreibung der Finanzierungsübersicht
  - 2.4. Durchführung von Ordnungsmaßnahmen – inkl. Grunderwerb, Verwaltung der Grundstücke des Treuhandvermögens, Erarbeitung von Veräußerungskonzepten usw.
  - 2.5. Bauphase – inkl. eventueller Mitwirkung bei der Gründung von Immobilienfonds, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, deren Privatisierung vor der Bebauung, Beratung der Stadt bei Überwachung der Bauvorhaben Dritter in den Entwicklungsbereichen, usw.
  - 2.6. Verwaltung und Bewirtschaftung des gemäß § 55 Abs. 1 StBauFG zu bildenden Treuhandvermögens
  - 2.7. auf Antrag Betreuung Bauwilliger

#### **Aufgaben der Wirtschaftsförderung**

Im Rahmen dieser Tätigkeit sollen lt. § 2 Abs. 4 Vertrag über die Wirtschaftsförderung keine Gewinne angestrebt werden. In § 2 werden auch folgende Aufgaben aufgeführt, die zu dem Bereich der Wirtschaftsförderung gezählt werden:

- Unterstützung von ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben bei der Beschaffung von Grundstücken
- Die Beratung und Unterstützung von Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie bei Problemen, die sich aus der Infrastruktur, der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie aus dem Verkehr mit Behörden auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzierungshilfen und Steuervergünstigungen für Investitionen gewerblicher Betriebe ergeben.

#### **Entwicklungsbereich A**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Durch den Bereich A sollte es zu einer Verringerung des Auspendlerüberschusses und zu einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes kommen. Die Grün- und Erholungsflächen sollten so angelegt werden, dass sie als Schutzzone zwischen Gewerbe- und Wohngebiet dienen. Insgesamt beträgt der Entwicklungsbereich 293,8 ha. Davon entfallen auf Grünflächen 160,4 ha, auf das Industriegebiet 126,6 ha und im Zusammenhang bebaute Gebiete am Steertpoggweg und Moorweg 6,8 ha.

Im Bereich A ist das planerische Ziel der gewerblichen Ansiedlung abgeschlossen. Hier sind Betriebsansiedlungen auf ca. 8.500 m<sup>2</sup> Nettobauland geplant. Der Stadtpark kann voraussichtlich erst später realisiert werden.

Der Entwicklungsbereich C sollte als Einfamilienbaugelände ausgewiesen werden, um in Norderstedt den Charakter einer "schleswig-holsteinischen" Stadt zu wahren. Die gesamte Fläche beträgt 70 ha.

Die Entwicklungsmaßnahme B (Bruttobauland 206 ha) wurde mit dem ersten Rahmenplan von 1977 begonnen.

Zielsetzung ist die Schaffung einer Stadtmitte "als räumlichen und funktionellen Mittelpunkt der Ursprungsgemeinden". Dabei wurde besonders Wert auf die Schaffung von Verwaltungs- und Kultureinrichtungen, U-Bahn, Läden, Wohnungen, Stadthäuser, Reihen- und Einfamilienhäuser, Büroarbeitsplätze, Kleingewerbe, Grundschulen, Kindertagesstätten und Grünzüge gelegt. Insgesamt sollten Wohnungen für rund 12.000 Einwohner, rund 5.900 Arbeitsplätze im Tertiärbereich (4.500 in Dienstleistungsbereich, 500 in der Nahversorgung, 300 im Großhandel, 200 in der kommunalen Verwaltung und 400 sonstige) und 400 im produzierenden Nahgewerbe geschaffen werden. Insgesamt besteht das Entwicklungsgebiet aus 81 ha Nettobauland, 35 ha Verkehrsflächen und 90 ha öffentliches Grün.

### **Folgende Ziele wurden für den Entwicklungsbereich B festgelegt:**

- Verdichtung der Bebauung an Haupt- und Wohnsammelstraßen
- Orientierung des Geschosswohnungsbaus zum öffentlichen Grün
- Mietergärten im Geschosswohnungsbau
- Stellplätze in Tiefgaragen im Geschosswohnungsbau
- Sparsamer Flächenverbrauch sowie minimale Versiegelung bei Baugrundstücken, Straßen- und Wegeflächen
- Gute Rad- und Fußwegsverbindungen
- Gestaltung der Straßen und Wege mit heimischen Gehölzen und Pflanzen
- Stärkere Vernetzung der öffentlichen Grünflächen Moorbekpark und Lüdemannscher Park
- Berücksichtigung der hohen Grundwasserstände
- Versickerung des sauberen Oberflächenwassers.

### **Besonderheiten** des Gesellschaftsvertrages

Textliche Besonderheiten wurden grau hinterlegt und kursiv geschrieben. Weitere Spezifika sind:

- In diesem Gesellschaftsvertrag wurde nicht, wie bei den anderen, eine Einzelvertretungsbefugnis bei Bestellung mehrerer Geschäftsführern eingeräumt.
- Zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einem eigenen Paragraphen aufgeführt. Bei den anderen Gesellschaften findet sich dies unter den Aufgaben des Aufsichtsrates.
- Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit entsendet. Die Amtsdauer endet mit der Abberufung durch die entsendende Stelle.
- Der Aufsichtsrat regelt u. a. die Befugnisse der Geschäftsführung über eine Geschäftsordnung. Ein Hinweis auf eine Geschäftsordnung findet sich noch im Gesellschaftsvertrag

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

der MeNo, jedoch nur im Zusammenhang mit der Festlegung von zustimmungspflichtigen Wertgrenzen.

- Die Ladungsfristen und die Ladungsart für eine Gesellschafterversammlung ist recht unterschiedlich in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen formuliert worden.
- In § 10 Abs. 3 werden die Berichtspflichten des Aufsichtsrates hinsichtlich der Kontrollaufgaben fester umrissen als in den anderen Gesellschaftsverträgen.
- Der § 13 Abs. 2 enthält eine Regelung über die Weisungsrechte des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung und eine Verpflichtung der Geschäftsführung zur Beachtung der Geschäftsordnung. Ein solcher Passus fehlt in den anderen Gesellschaftsverträgen.
- Das Vorsehen einer technischen Kommission gilt nur für dieses Unternehmen
- Die Regelungen zum Wirtschaftsplan weichen vom Wortlaut wesentlich von den anderen Gesellschaftsverträgen ab.
- Im Gesellschaftsvertrag der EgNo findet sich kein Hinweis auf die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 HGrG, die in allen anderen Gesellschaftsverträgen, zwar in unterschiedlichem Wortlaut, vorkommt.

## **Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Stadt Norderstedt und die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale Kiel errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norderstedt.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme, deren städtebaulicher Entwicklungsbereich durch die Verordnung der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.07.1973 förmlich festgelegt worden ist;
  - b) die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Auftragnehmer der Stadt Norderstedt, die über die sachliche und räumliche Begrenzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme hinausgehen, deren Bereich durch die Entwicklungsverordnung vom 13.07.1973 förmlich festgelegt wurde;
  - c) der Erwerb, die Erschließung und der Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Vergabe von Planungsaufträgen;
  - d) die Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Wohnraum und Gewerberaum;
  - e) die Baubetreuung im Sinne von § 34 c Abs. 1 Ziff. 2 b der GewO;
  - f) die Geschäftsbesorgung für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Norderstedt unter Nr. 473 eingetragenen Verein Norderstedt Marketing e. V..

Soweit die Gesellschaft als Auftragnehmer auf Grund besonderer Ermächtigung für

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

die Stadt Norderstedt tätig wird, sind Umfang und Einzelheiten der Aufgaben der Gesellschaft zwischen der Stadt Norderstedt und ihr vertraglich zu regeln.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte führen, die den vorstehend aufgeführten Gesellschaftszwecken dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **3.727.650,00 €**

Die Stadt Norderstedt trägt die Verwaltungskosten der Gesellschaft sowie sonstige Aufwendungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden.

### § 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

*Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.*

### § 5 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### § 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Geschäftsführer.

### § 7 Gesellschafterversammlung

- a) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal pro Jahr von dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung soll **spätestens** drei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
- b) Eine schriftliche Zustimmung ist auf Antrag des Geschäftsführers zulässig, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- c) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

*d) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit bestimmt ist.*

*Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.*

### § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:

- a) die Festsetzung eines Arbeitsprogramms, das die Geschäftsführung nach Maßgabe der in Aussicht gestellten öffentlichen und der zu erwartenden privaten Mittel jährlich aufzustellen hat;
- b) *die Festsetzung des von dem Geschäftsführer vorzulegenden Wirtschaftsplans der Gesellschaft – insbesondere der Verwaltungskosten –;*
- c) die Bestellung des Geschäftsführers;
- d) die Berufung der ständigen Mitglieder der Technischen Kommission;
- e) die Festsetzung der Jahresbilanz der Gesellschaft
- f) die Verteilung des Bilanzgewinns;
- g) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats;
- h) die Bestellung von Wirtschaftsprüfern;
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

## § 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus **12 Mitgliedern**. In den Aufsichtsrat werden von der Stadt Norderstedt 11 Mitglieder, von der Landesbank Schleswig-Holstein 1 Mitglied entsandt. *Zu den 11 Mitgliedern der Stadt Norderstedt gehören:*

- *der Bürgermeister der Stadt Norderstedt,*
- *der Dezernent für das Bauwesen,*
- *ein Fachmann aus dem Bauwesen,*
- *ein Fachmann aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich,*
- *sowie weitere 7 Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt.*

*Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft. Alle Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit durch schriftlich der Gesellschaft gegenüber benannte Ersatzmitglieder ersetzt werden. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft auf unbestimmte Zeit und endet mit der Abberufung durch die Stelle, die die Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat.*

- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. *Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.*
- (3) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind. Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) *Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, jedoch werden Reisekosten und Sitzungsgelder gezahlt. Ihre Höhe bestimmt die Gesellschafterversammlung.*

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat unterstützt die Gesellschafterversammlung in den ihr obliegenden Angelegenheiten. Er berät und überwacht den Geschäftsführer und *hat dessen Befugnisse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.*

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- (2) Der Aufsichtsrat schließt Verträge mit dem bestellten Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesem. *Die dazu erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen werden vom Vorsitzenden abgegeben.*
- (3) *Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang er den Geschäftsführer überwacht, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.* Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die geprüfte Jahresbilanz zur Feststellung und die Entlastung des Geschäftsführers vor.

## § 11 Zustimmung des Aufsichtsrates

Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) *Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 50.000,00 € hinaus,*
- b) *Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Bauten und Beschaffungen,*
- c) *Bereitstellung von Mitteln für den Grunderwerb sowie jede Belastung und Veräußerung von Grundeigentum,*
- d) *Einstellung und Entlassung von Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von mehr als 1.750,00 €,*
- e) *Übernahme von Bürgschaften, Beteiligungen, Garantien und Wechselverpflichtungen,*
- f) *Geschäfte, die der Gesellschaft Verpflichtungen über ein Jahr hinaus auferlegen,*
- g) *Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.*

## § 12 Technische Kommission

*Es wird eine Technische Kommission gebildet. Sie berät den Aufsichtsrat in allen einschlägigen Fragen. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen und den örtlichen Besichtigungen der Kommission teilnehmen.*

## § 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, *die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen*, insbesondere eine *von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung* zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

## § 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Hierbei sind die Grundsätze kaufmännischer Vorsicht, der Bilanzklarheit und Wahrheit zu beachten.
- (2) Der Jahresabschluss muss durch einen Abschlussprüfer geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

- (3) Spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Prüfungsbericht vom Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zwecks endgültiger Feststellung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalen Prüfungsgesetzes.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.

### § 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im "Heimatspiegel", in der "Norderstedter Zeitung" und in der "Segeberger Zeitung" veröffentlicht.

### § 16 Auflösung der Gesellschaft

Außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies mit einjähriger Kündigungsfrist verlangen, sofern nicht innerhalb dieser Frist andere Gesellschafter erklären, dass sie den Geschäftsanteil des Kündigenden übernehmen wollen. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------